Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/12/6 5Ob678/77, 3Ob244/13y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.12.1977

Norm

ZPO §266 DVI

Rechtssatz

Tatsachengeständnisse können auch noch im Berufungsverfahren abgegeben werden, weil sie zufolge des gegnerischen Sachvorbringens jene Tatumstände sind, die in den Prozeßakten und im Urteil ihre Berücksichtigung gefunden haben und daher keine Neuerungen darstellen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 678/77
  Entscheidungstext OGH 06.12.1977 5 Ob 678/77
- 3 Ob 244/13y
  Entscheidungstext OGH 21.05.2014 3 Ob 244/13y
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0040050

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at